

Per Boten

S IMMO AG

Abteilung Investor Relations
z.H. Herrn Andreas Feuerstein
Friedrichstraße 10
AT-1010 Wien

Wien, 23. Mai 2019

**30. ordentliche Hauptversammlung der S IMMO AG am 14.06.2019
Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Feuerstein,

IMMOFINANZ AG, FN 114425y, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 11, 1100 Wien, hält 19.499.437 Stück auf Inhaber lautende Aktien der S IMMO AG. Dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von rund 29,14 % des derzeitigen Grundkapitals der S IMMO AG. IMMOFINANZ AG ist über drei Monate vor der Antragstellung Inhaber der Aktien der S IMMO AG. Die Antragsberechtigung gemäß § 109 Abs 1 AktG ist damit erfüllt.

Zum Nachweis der Aktionärserschaft sowie der ununterbrochenen Mindestbesitzdauer von 3 Monaten gemäß § 109 Abs 1 AktG ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG vom heutigen Tag, 23.05.2019, beigefügt. Diese ist folglich nicht älter als sieben Tage.

1. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 109 Abs 1 AktG)

Es wird hiermit gemäß § 109 Abs 1 AktG verlangt, die Tagesordnung der für den 14.06.2019 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der S IMMO AG um den Tagesordnungspunkt:

„Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13“

zu ergänzen, sodass die um diesen Punkt ergänzte Tagesordnung lautet wie folgt:

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 samt Lagebericht und Corporate-Governance Bericht, des Konzernabschlusses zum 31.12.2018 samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2018.
2. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2018.

IMMOFINANZ AG

Wienerbergstraße 11
1100 Vienna
Austria

T +43(0)188090
mail@immofinanz.com
immofinanz.com

FN 114425y
UID: ATU 37681807
DVR 0607274

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018.
5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2019.
6. Wahl einer Person in den Aufsichtsrat.
7. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13.

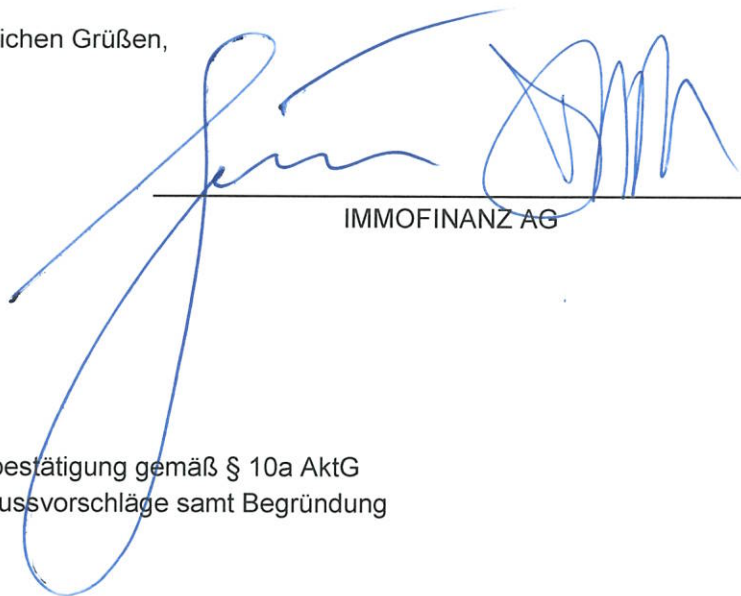
Zu dem gemäß § 109 Abs 1 AktG verlangten Tagesordnungspunkt sind Beschlussvorschläge samt Begründung beigefügt.

2. Veröffentlichung

Es wird verlangt, dass die ergänzte Tagesordnung samt den Beschlussvorschlägen und Begründung gemäß § 109 AktG veröffentlicht wird.

Eine englische Arbeitsübersetzung für die Veröffentlichung wird gesondert per E-Mail übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,



IMMOFINANZ AG

Anlagen:

- Depotbestätigung gemäß § 10a AktG
- Beschlussvorschläge samt Begründung

30. ordentliche Hauptversammlung der S IMMO AG am 14.06.2019
Beschlussvorschläge samt Begründung zum verlangten Punkt der Tagesordnung
„Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13“

Zum Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der 30. ordentlichen Hauptversammlung der S IMMO AG am 14.06.2019, erstattet IMMOFINANZ AG, FN 114425y, mit dem Sitz in Wien, gemäß § 109 Abs 1 AktG folgende Beschlussvorschläge zum neuen Tagesordnungspunkt „Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13“.

1. Beschlussvorschläge

Zu Tagesordnungspunkt „Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13“ werden folgende Beschlussvorschläge erstattet:

- (a) Es wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen, die Satzung in § 13 Abs (2) in der Weise zu ändern, dass § 13 Abs (2) ersatzlos aufgehoben wird und folgenden Wortlaut erhält „(2) ersatzlos entfallen“.
- (b) Es wird weiters zur Beschlussfassung vorgeschlagen, die Satzung in § 13 Abs (3) in der Weise zu ändern, dass § 13 Abs (3) ersatzlos aufgehoben wird und folgenden Wortlaut erhält „(3) ersatzlos entfallen“.

Jeden der beiden Beschlussvorschläge, Punkt (a) und Punkt (b), wird IMMOFINANZ AG in der Hauptversammlung der S IMMO AG jeweils als gesonderten Beschlussantrag stellen.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderungen in § 13 der Satzung sind in einer Gegenüberstellung in Anlage .1 dargestellt.

2. Begründung der Beschlussvorschläge

a) Der Beschlussvorschlag – Punkt 1 (a) – ist wie folgt begründet:

Die Satzung der S IMMO AG legt in § 13 Abs (1) als allgemeine Regel fest, dass sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschließt.

Eine vergleichbare Bestimmung ist als Standardbestimmung in den Satzungen des überwiegenden Teils der im ATX sowie im Prime Market der Wiener Börse notierenden Emittenten enthalten. Bei diesen Emittenten umfasst diese Standardbestimmung aber auch Satzungsänderungen. Demgegenüber nimmt § 13 Abs (2) der Satzung der S IMMO AG Satzungsänderungen von der voranstehend angeführten allgemeinen Bestimmung (§ 13 Abs (1)) aus und regelt für Satzungsänderungen eine Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Diese Beschlussmehrheit für Satzungsänderungen entspricht nicht der Marktpraxis (siehe voranstehend). Es ist grundsätzlich auch nicht sachgerecht, dass sämtliche Änderungen der Satzung, eine qualifizierte Kapitalmehrheit erfordern.

Nach der vorgeschlagenen Aufhebung von § 13 Abs (2) der Satzung gilt dann die allgemeine Regelung des § 13 Abs (1) der Satzung über die erforderlichen Mehrheiten für Hauptversammlungsbeschlüsse, auch für Hauptversammlungsbeschlüsse über Satzungsänderungen.

b) Der Beschlussvorschlag – Punkt 1 (b) – ist wie folgt begründet:

Die Begrenzung des Stimmrechts eines Aktionärs in der Hauptversammlung mit 15% (fünfzehn Prozent) der ausgegebenen Aktien (§ 13 Abs (3) der Satzung) soll aufgehoben werden.

Auf den europäischen und anderen entwickelten Kapitalmärkten hat sich das Prinzip „one share – one vote“ als Standard guter Corporate Governance durchgesetzt. Das Stimmgewicht soll dem Kapitaleinsatz entsprechen.

Wie auch in der Begründung des Vorstand und des Aufsichtsrats der S IMMO AG zum gleichgerichteten Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung der letzten ordentlichen Hauptversammlung erläutert, wird die Funktion des Höchststimmrechts als Minderheitenschutz nunmehr in adäquater und interessengerechter Weise von den Bestimmungen des Übernahme- und Aktienrechts gewährleistet. Die vorgeschlagene Satzungsänderung dient der Verankerung des „one share – one vote“ Prinzips.

Der Beschlussvorschlag deckt sich mit den Empfehlungen der Stimmrechts-Guidelines der wesentlichen Stimmrechtsberater (*proxy advisors*):

- In den ISS - Continental Europe Proxy Voting Guidelines wird empfohlen: „*General recommendation: Vote FOR resolutions that (...) convert to, a one-share, one-vote capital structure.*“
(Seite 17, abrufbar unter <https://www.issgovernance.com/file/policy/active/emea/Europe-Voting-Guidelines.pdf>).
- Ebenso empfiehlt Glass Lewis - Proxy Paper Guidelines Continental Europe 2019: „*(...) will recommend that shareholders vote to remove (...) any existing cap on voting rights (...)*“
(Seite 28, abrufbar unter <http://www.glasslewis.com/wp-content/uploads/2018/11/2019-GUIDELINES-Continental-Europe.pdf>).

Nach der vorgeschlagenen Aufhebung von § 13 Abs (3) der Satzung gilt dann keine Begrenzung des Stimmrechts eines Aktionärs, sondern das Prinzip „one share – one vote“.

Eine entsprechende Satzungsänderung zur Aufhebung von § 13 Abs (3) ist auch bereits von Vorstand und Aufsichtsrat der S IMMO AG der letzten Hauptversammlung der S IMMO AG zur Beschlussfassung vorgeschlagen worden.

IMMOFINANZ AG

Anlage ./1

Zu den Beschlussvorschlägen samt Begründung zum neuen Punkt der Tagesordnung
 „Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 13“

	<i>Geltende Fassung (Zur Beschlussfassung vorgeschlagene Änderungen durchgestrichen)</i>	<i>Fassung von § 13 gemäß Beschlussvorschlägen</i>
<i>Unverändert</i>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitales.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitales.</p>
<i>Beschlussvorschlag Punkt (a)</i>	<p>(2) Über die Satzungsänderungen — ausgenommen Beschlüsse über ordentliche Kapitalerhöhungen, für die die Regelung des Abs. 1 gilt — beschließt die Hauptversammlung jedoch mit Drei-Viertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitales.</p>	<p>(2) <i>ersatzlos entfallen.</i></p>
<i>Beschlussvorschlag Punkt (b)</i>	<p>(3) Das Stimmrecht jedes Aktionärs in der Hauptversammlung ist jedoch mit 15% (fünfzehn Prozent) der ausgegebenen Aktien beschränkt. Hierbei sind die Aktien von Unternehmen, die miteinander einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bilden, zusammenzurechnen, ebenso die Aktien, die von Dritten für Rechnung des betreffenden Aktionärs oder eines mit ihm konzernmäßig verbundenen Unternehmens gehalten werden. Zusammenzurechnen sind weiters Aktienbestände von Aktionären, die bei der Ausübung der Stimmrechte aufgrund eines Vertrags oder aufgrund abgestimmten Verhaltens gemeinsam vorgehen.</p>	<p>(3) <i>ersatzlos entfallen.</i></p>